



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Hardware der CVU Projekt GmbH Warenwirtschaftssysteme

I Allgemeine Bedingungen

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für Lieferungen von Hardware der Informationstechnik (nachfolgend Hardware). Für die damit im Zusammenhang stehenden Lieferungen und Leistungen für Software-Lizenz-Produkte gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Software-Lizenzprodukte der CVU Projekt GmbH Warenwirtschaftssysteme (nachfolgend CVU).
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn sie unter den Voraussetzungen des § 2 AGBG in den Vertrag einbezogen wurden.
3. Individualvereinbarungen gehen diesen AGB s vor.
4. Abbildungen, Werbeprospekte usw. und die darin enthaltenen Daten über Leistungen, Betriebskosten, usw. sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Handelsübliche Abweichungen bleiben vorbehalten.
5. Über Kostenvoranschläge muss eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.
6. Abtretung von Ansprüchen gegen CVU sind ohne deren Zustimmung unwirksam. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn keine schutzwürdigen Interessen der CVU verletzt zu werden drohen.
7. Im kaufmännischen Verkehr besteht gegenüber CVU kein Zurückhaltungsrecht.

II Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise sind Nettopreise ohne gesetzliche Mehrwertsteuer, ohne Verpackung, ohne Transportkosten, Versicherungen, Montage, Programmierung und Inbetriebnahme, insoweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde,
2. Aufrechnungen sind nur nach Anerkenntnis oder aufgrund eines rechtskräftigen Urteiles statthaft. Das Anerkenntnis kann beim eindeutigen Vorliegen der Voraussetzungen erteilt werden.
3. Verzugszinsen werden mit 2 % über den jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.
4. Bei Vermögensverschlechterung des Auftraggebers ist CVU zum ganzen und auch teilweisen Rücktritt berechtigt, falls keine Sicherheit geleistet wird. Die Ablehnungsandrohung nach § 326 BGB wird für Kaufleute ausgeschlossen.
5. Die gelieferte Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der CVU. Für Kaufleute gilt im ordentlichen Geschäftsverkehr der verlängerte Eigentumsvorbehalt. Verfügungen über das Vorbehaltseigentum dürfen nur mit Zustimmung der CVU erfolgen.
6. CVU ist berechtigt nach Zustimmung des Auftraggebers seinen Schuldnern die Forderungsabtretung mitzuteilen. Dabei wird auf seine berechtigten Interessen Rücksicht genommen.

7. Der Eigentumsvorbehalt gilt nur für Schulden aus der derselben Lieferung, soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.

III Abnahmeverzug

Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme bestellter Hardware in Verzug, so ist CVU nach der Setzung einer Nachfrist von höchstens 14 Tage berechtigt Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Verlangt CVU Schadensersatz, so beträgt dieser 30 % des Auftragswertes, wenn nicht der Auftraggeber einen geringeren oder CVU einen höheren Schaden nachweist.

IV Gewährleistung, Haftung und Schlussbestimmungen

1. Neben die gesetzlichen Gewährleistungspflichten gelten für CVU dreimalige Nachbesserungs- sowie Nachlieferungsrechte.
 2. Schadensersatzansprüche verjähren entsprechend den gesetzlichen Verjährungsfristen.
 3. Soweit Mangelfolgeschäden nicht von der Zusicherung erfasst wurden, wird für diese nicht gehaftet.
 4. Für Nebenpflichten wird die Haftung aus Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
 5. Eine Verlängerung der Lieferfristen erfolgt im angemessenen Maße, wenn CVU aus unverschuldetem Anlass dazu nicht in der Lage sein sollte. Soweit dem Auftraggeber dies nicht zumutbar ist, kann er vom Vertrag zurücktreten.
 6. Teilleistungen sind zulässig, soweit keine gesonderte Vereinbarung darüber getroffen wurde.
 7. Für den Gefahrenübergang gelten die gesetzlichen Gefahrtragungspflichten.
 8. Offensichtliche Mängel sind vom Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu rügen, sonst ist ihre Geltendmachung ausgeschlossen. Dem Auftraggeber steht das Recht zu die unverschuldete Fristversäumung nachzuweisen.
 9. Die Beseitigung der Mängel erfolgt nach Ermessen der CVU in ihrem Hause, am Gerätestandort oder in einer autorisierten Werkstatt. CVU ist befugt Transportweg und Transportmittel zu wählen, soweit die sachgemäße Behandlung der Hardware nicht andernfalls gewährleistet ist. Der Transport erfolgt nur auf Gefahr von CVU, wenn CVU ihn durchführt. Die Kosten des Transportes gehen zu Lasten des Auftraggebers, wenn nicht anders vereinbart.
 10. Die Gewährleistung setzt voraus, dass der Auftraggeber keine unberechtigten Eingriffe an der Hardware vorgenommen hat.
 11. Diese Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- Als Gerichtsstand wird Berlin vereinbart.